

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Datenschutz und Datensicherheit für unsere Kunden haben für die RFT Kabel Brandenburg GmbH („RFT“) einen hohen Stellenwert. Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert Ihnen, welche Informationen die RFT von Ihnen erfasst und wie diese Informationen genutzt werden.

1. Allgemeine Hinweise

RFT erhebt und verwendet Bestandsdaten und Verkehrsdaten zu den in Ziffer 2. und 3. jeweils genannten Zwecken. Die Erhebung und Verwendung der Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Erlaubnistatbestände oder einer Einwilligung des Kunden. Details sind den Ausführungen unter 2. und 3. zu entnehmen. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die RFT die Kunden informieren. Soweit die Erhebung und Verwendung von Daten aufgrund einer Einwilligung des Kunden erfolgt, hat der Kunde das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. RFT wird den Kunden im Rahmen der Einwilligung hierüber informieren.

2. Bestandsdaten

RFT erhebt und verwendet die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu begründen, inhaltlich auszugestalten, zu ändern oder zu beenden (Bestandsdaten). RFT erhebt und verarbeitet Bestandsdaten außerdem zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern von Telekommunikationsanlagen und zur Sicherung des Entgeltanspruchs in Fällen von rechtswidriger Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes.

Unter Bestandsdaten fallen z.B. die bei Auftragserteilung angegebenen Kundendaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie die Benutzeridentifikationen, Passwörter, vom Kunden bei der RFT eingerichtete E-Mail-Adressen und Homepage-Adressen.

Die Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten erfolgt auf Basis des gesetzlichen Erlaubnistatbestands der §§ 95 und 100 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Bestandsdaten werden nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, es sei denn, andere gesetzliche Vorschriften erfordern eine längere Speicherung.

§ 95 Abs. 2 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erlaubt, dass ein Diensteanbieter, der im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Postadresse, auch der elektronischen, eines Kunden erhalten hat, diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein Telefon oder an eine Postadresse zur Beratung, zur Werbung für eigene Angebote, zur Marktforschung und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers verwenden darf, es sei denn, dass der Kunde einer solchen Verwendung widersprochen hat. Die Verwendung der Rufnummer oder Adresse in der zuvor beschriebenen Art ist nur zulässig, wenn der Kunde bei der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung der Rufnummer oder Adresse und bei jeder Versendung einer Nachricht an diese Rufnummer oder Adresse deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen wird, dass er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann. RFT weist daher ausdrücklich darauf hin, dass der Versendung von Text- oder Bildmitteilungen (E-Mail, SMS, MMS, Briefpost) jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber RFT (Kontaktdaten unter 10.) widersprochen werden kann.

RFT darf die Bestandsdaten zur Beratung, zur Werbung für eigene Angebote, zur Marktforschung und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers im Übrigen nur verwenden, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

RFT übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der RFT oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit Creditreform Boniversum dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Creditreform Boniversum verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform Boniversum erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Boniversum-Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO (s. Anlage 1) oder online unter <https://www.boniversum.de/eudsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

3. Verkehrsdaten

RFT erhebt und verarbeitet Verkehrsdaten zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung, zum Aufbau weiterer Verbindungen, zur Erstellung von Einzelbindungsnachweisen sowie zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern von Telekommunikationsanlagen und zur Sicherung des Entgeltanspruchs in Fällen von rechtswidriger Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes.

Zu den Verkehrsdaten gehören die Nummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten, Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit, sowie zur Entgeltberechnung erforderliche Daten. Des Weiteren fallen darunter die genutzten Telekommunikationsdienste, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie sonstige zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation

und zur Entgeltabrechnung notwendige Daten. Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert. Keinesfalls werden aber Nachrichteninhalte (z.B. Telefongespräche oder übermittelte Texte) gespeichert.

Die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten erfolgt auf Basis des gesetzlichen Erlaubnistatbestands der §§ 96 und 100 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Die Verkehrsdaten werden nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich erlaubten Zwecken (Abrechnung, Einzelbindungsnachweis, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall, Bekämpfung von Malware, z.B. Viren, Würmer) noch benötigt werden.

RFT speichert die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit der Entgelte erforderlichen Daten ungekürzt bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung. Hat der Kunde jedoch Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verkehrsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit es für die Abrechnung mit anderen Unternehmen oder mit Diensteanbietern erforderlich ist, darf RFT Verkehrsdaten speichern und übermitteln.

4. Auskunftsersuchen

In bestimmten Fällen ist RFT verpflichtet auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Bestands- oder Verkehrsdaten an die anfragende staatliche Stelle zu übermitteln. Außerdem ist RFT gemäß § 101 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nach Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses verpflichtet, Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten Auskunft über Kunden zu geben, die Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte unter Nutzung ihres Telekommunikationsanschlusses verletzt haben. Die Auskunft der RFT enthält in diesen Fällen im Regelfall die Benutzerkennung einer zum angefragten Datum/Uhrzeit zugeordneten IP-Adresse sowie Name und Anschrift des Kunden.

5. Einzelbindungsnachweis

Einen Einzelbindungsnachweis darf die RFT dem Kunden nur dann erteilen, wenn er der RFT vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum hierzu in Textform, z. B. im Auftragsformular, beauftragt hat. Der Kunde kann dabei einen ungekürzten Einzelbindungsnachweis wählen, der die von seinem Anschluss angewählten Rufnummern vollständig dokumentiert. Bei einem gekürzten Einzelbindungsnachweis werden regelmäßig die letzten drei Ziffern der gewählten Rufnummern gelöscht. Auf dem Einzelbindungsnachweis erscheinen nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind.

Der Kunde hat in Textform zu erklären, dass er alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses informiert hat und zukünftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Sofern es sich um einen Anschluss in einem Betrieb oder einer Behörde handelt, hat der Kunde der RFT in Textform zu erklären, dass sämtliche derzeitigen und künftigen Mitarbeiter über die Erteilung eines Einzelbindungsnachweises informiert sind bzw. werden und der Kunde den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt hat bzw. beteiligen wird oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

6. Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die RFT übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei (110) und Feuerwehr (112) sowie zu der Rufnummer 116 117 (Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst).

Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden übermittelt.

7. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft

Auf Antrag des Kunden veranlasst die RFT die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Vorname, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom AG, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Die telefonische Auskunft beschränkt sich auf die Rufnummer, es sei denn der Kunde willigt ausdrücklich in eine weitergehende Auskunft ein. Der Kunde hat das Recht, jeglicher Beauskunftung seiner Angaben im Rahmen von Auskunftsdiensten zu widersprechen.

Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z.B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird RFT die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

8. Anrufweitschaltung

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitschaltung) aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist.

9. Rechte des Kunden

Der Kunde hat jederzeit das Recht, von RFT eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten durch RFT verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat er ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weiterführende Informationen.

Der Kunde hat das Recht, von RFT unverzüglich die Berichtigung ihn betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat der Kunde das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen – etwa im Fall einer widerrufenen Einwilligung oder eines Widerspruchs – hat der Kunde das Recht, von RFT zu verlangen, dass ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder RFT die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Der Kunde hat das Recht, von RFT die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird vom Kunden bestritten, und zwar für eine Dauer, die es RFT ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung ist unrechtmäßig und der Kunde lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
- RFT benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, der Kunde benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung des Kunden basiert, hat der Kunde das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er RFT bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Dabei hat der Kunde das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von RFT dem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Der Kunde hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

10. Sonstiges

Im Übrigen richtet sich die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die RFT nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Telemediengesetz (TMG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Für weitere Fragen zum Datenschutz steht RFT gerne zur Verfügung:

RFT Kabel Brandenburg GmbH
Kurstraße 14-15
14776 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 5261 0
Telefax: 03381 5261 19
E-Mail: service@rftkabel.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

IITR Datenschutz GmbH
Dr. Sebastian Kraska
Marienplatz 2
80331 München
E-Mail: email@iitr.de
Telefon: 089 1891 7360

ANLAGE 1: BONIVERSUM-INFORMATIONEN GEM. ART. 14 DSGVO

Die RFT prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität ihrer Kunden. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilt die RFT bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden.

Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt.

In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE>

einsehen oder sich von dort zusenden lassen können.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten Tag genau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung Tag genau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung Tag genau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen.

Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sollten Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.

Um Ihre Bonität zu beschreiben, bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kundexn nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie gegenüber der Creditreform Boniversum der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten dort nicht mehr verarbeitet.

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de